Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2015/01318**
Datum:	09.10.2015
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11118.01/58110220
Verfasser:	FB Finanzen

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2015 für die Baumaßnahme HW Nr. 199 Ufermauer Riveufer zur Beseitigung von Hochwasserschäden im Finanzhaushalt**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2015 für die Baumaßnahme HW Nr. 199 Ufermauer Riveufer zur Beseitigung von Hochwasserschäden in Höhe von **358.800 €** aus dem PSP-Element 8.54101067.700/ 78527777.

Die Deckung erfolgt aus der Minderinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2015 HW Nr. 122 Klaustorvorstadt-Ankerstraße aus dem PSP-Element 8.54101059.700/ 78527777 in Höhe von **358.800 €**.

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

PSP-Element	Finanzhaushalt
8.54101067.700	358.800 € (VE)
Deckung:	
8.54101059.700	358.800 € (VE)

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Außerplanmäßige VE

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	**VE 2015 und bereits genehmigte Veränderungen EUR**	**außerplan-mäßige VE EUR**	**neue VE 2015 EUR**
8.54101067.700/ 78527777 HW 199 Ufermauer Riveufer	0	358.800	358.800

Die Deckung der außerplanmäßigen VE erfolgt durch

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	**VE 2015 und bereits genehmigte Veränderungen EUR**	**Nicht-inanspruch-nahme VE EUR**	**neue VE 2015 EUR**
8.54101059.700/ 78527777 HW Nr. 122 Klaustorvorstadt-Ankerstraße	380.000	358.800	21.200

Die mit dem Eingehen der Verpflichtung resultierenden Auszahlungen werden in 2016 durch eine 100%ige Förderung des Landes gesichert.

Der Fachbereich Bauen begründet die außerplanmäßige VE wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Auf Grund von Auflagen und Forderungen der Denkmalbehörde entstehen zusätzliche Kosten welche in dem ursprünglichen Antrag nicht in der Größenordnung berücksichtigt wurden.

Die Ufermauer ist Bestandteil der prägenden Uferbefestigung entlang des Riveufers, welche als Kulturdenkmal gemäß § 2 (2) 1 DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist. Alle Maßnahmen an diesem Baudenkmal sind gemäß § 14 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Die Einbeziehung eines Restaurators wurde gefordert.

Grundsätzlich müssen alle erforderlichen Maßnahmen eng am ursprünglichen bauzeitlichen Befund geplant werden. Das betrifft z. B. den Fugenmörtel und die Betonabschlusselemente der Mauer. Hier ist eine detaillierte Befundung und Dokumentation (Materialzusammensetzung, Farbfassung etc.) notwendig, das neue Material ist detailgetreu in der Charakteristik des Originals vorzusehen.

Auf Grund der Schädigung der Abschlusselemente ist eine dauerhafte Instandsetzung nur in Teilbereichen möglich. Ein Großteil der Betonelemente muss neu erstellt werden. Dies wirkt sich kostenerhöhend aus. Des Weiteren ist die ursprünglich im Antrag vorgesehene Herstellung der Steganlage mit Mikropfählen in dieser Form auf Grund des Baugrundes und der angrenzenden Gründung der Ufermauer nicht möglich. Der Steg muss komplett neu errichtet werden. Die Kostenschätzung wurde diesbezüglich überarbeitet.

Um eine Realisierung der Maßnahme in 2016 zu gewährleisten und die notwendigen Untersuchungen im Vorfeld vornehmen zu können ist die VE zwingend erforderlich.

Eine sachliche Notwendigkeit ist damit gegeben.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der Förderbedingungen, der erforderlichen Beschlussfassungen und der Vergabebestimmungen realisieren zu können, ist die außerplanmäßige VE erforderlich.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Deckung der außerplanmäßigen VE für die Maßnahme HW 199 Ufermauer Riveufer erfolgt aus der Minderinanspruchnahme der VE HW 122 Klaustorvorstadt-Ankerstraße (PSP Element 8.54101059.705/ 78527777) i.H.v. 358.800 €, da bereits aus dem Jahr 2014 eine Genehmigungsverfügung für die HW 122 Klaustorvorstadt-Ankerstraße vorliegt.

Die Maßnahme wird mit einer 100 %igen Förderquote vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 unterstützt.

In Fortschreibung des Investitionsprogramms zum Haushalt 2016ff erfolgt mit der 2. Lesung im Fachausschuss die entsprechende Einstellung der Einzahlungen und Auszahlungen für das o.g. Vorhaben.

Kassenwirksamkeit erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

VE insgesamt	Kassenwirksamkeit 2016
358.800 €	358.800 €

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen